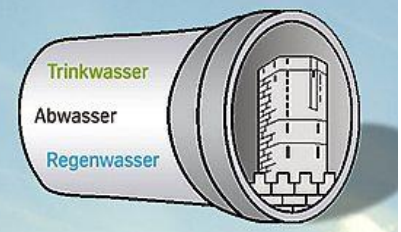


Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen



Satzung

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Landkreis Göttingen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in allen anderen gendergerechten Sprachformen.

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz – (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238) geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 09.08.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§1

Name, Sitz, Gründung

1. Der Verband führt den Namen "Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen" mit der zulässigen Abkürzung "VEV Adelebsen".
2. Der VEV Adelebsen hat seinen Sitz in Adelebsen, Landkreis Göttingen, Niedersachsen.
3. Der VEV Adelebsen ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der VEV Adelebsen verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
4. Der VEV Adelebsen wurde am 28.09.1967 durch die Genehmigung des Landkreises Northeim unter Mitwirkung der selbstständigen Gemeinden Asche, Hettensen, Lödingsen, Wibbecke und Adelebsen als "Abwasserverband Adelebsen" gegründet. Mit Übertragung des Trinkwasser- und des Regenwassernetzes vom Flecken Adelebsen und der zugehörigen Satzungsänderung entstand daraus zum 1. Januar 1999 der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Flecken Adelebsen und die Stadt Hardegsen.

2. Zum Gebiet des VEV Adelebsen gehören

- a. aus dem Flecken Adelebsen die Orte Adelebsen, Eberhausen, Güntersen, Lödingsen, Wibbecke (Entsorgung des zentral anfallenden Abwassers und Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser), Barterode (Versorgung mit Trinkwasser nach Bedarf, Entsorgung des zentral anfallenden Abwassers) und Erbsen (Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Entsorgung des Niederschlagswassers).
- b. aus der Stadt Hardeggen die Orte Asche und Hettensen (Entsorgung des zentral anfallenden Abwassers mit Ausnahme des Niederschlagswassers).

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des VEV Adelebsen und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei. Die Regelungen im WVG, insbesondere die §§ 22 bis 26, 28 bis 32 und 68, sind zu beachten.
2. Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre entsandten Vertreter in den Ausschuss an den vom VEV Adelebsen zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den VEV Adelebsen mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die Vorstand und Ausschuss in angemessener Frist zu entscheiden haben.
3. In Angelegenheiten, die Aufgaben des VEV Adelebsen berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem VEV Adelebsen auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des VEV Adelebsen von Belang sein können, unterrichten ihn die Verbandsmitglieder umgehend.

§ 4

Aufgabe

Der VEV Adelebsen hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet zentral anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln und unschädlich in ein Gewässer einzuleiten sowie die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen. Für den Flecken Adelebsen wird in gesonderter Vereinbarung die Löschwasservorhaltung in allen zugehörigen Orten (mit Ausnahme von Barterode) übernommen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 5

Unternehmen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der VEV Adelebsen
 - a. die erforderlichen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu ergänzen und zu ändern,

- b. die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, Kanalleitungen und Wasserversorgungsleitungen zu erwerben und
- c. für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.

Zu den Anlagen gehören auch die Ortsleitungen im Verbandsgebiet nach § 2, Punkt 2 dieser Satzung und die Transportleitungen zwischen den Orten.

- 2. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 3. Der VEV Adelebsen betreibt eine mechanisch und vollbiologisch wirkende Kläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung in Adelebsen.
- 4. Die Verbandsmitglieder unterrichten den VEV Adelebsen umgehend über alle Maßnahmen der Bauleitplanung und alle Maßnahmen, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Trinkwassermenge oder der Abflussmenge im Kanalisationsnetz führen.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Verbandsanlagen

- 1. Die Verbandsmitglieder regeln in ihren Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungssatzungen die Anschluss- und Benutzungsbedingungen, weiterhin benennen Sie darin die Stoffe, die den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen.
- 2. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Schmutzwasser aus dezentralen Anlagen im Verbandsgebiet, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, den Anlagen des VEV Adelebsen zuzuführen.
- 3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die
 - a. die in den Abwasseranlagen Tätigen gefährden können;
 - b. die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c. wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d. giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e. Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
 - f. die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g. durch die Abwasserreinigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Fehleinleitungen in den Schmutzwasserkanal zu unterbinden und als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Ausgenommen hiervon sind vom VEV Adelebsen genehmigte Be- und Entlüftungsöffnungen in Kontroll- und Revisionschächten. Als Fehleinleitungen werden folgende Wasser definiert: Niederschlags- und Oberflächenwasser, Grund- und Drainagewasser.

§ 7

Benutzung von Grundstücken

1. Der VEV Adelebsen ist berechtigt, Haupt- und Nebensammler, Anschlusskanäle, Wasserversorgungsleitungen und Grundstückshausanschlüsse in den öffentlichen Verkehrsflächen der Verbandsmitglieder zu verlegen.
2. Der VEV Adelebsen kann zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser, zur Entwässerung und zur Behandlung von Abwasser von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke verlangen, dass sie das Durchleiten von Trinkwasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen nach der gesetzlichen Regelung dulden. Die Verbandsmitglieder treten bestehende Rechte auf Benutzung der Grundstücke an den VEV Adelebsen ab.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Verbandsschau

1. Die Anlagen des VEV Adelebsen sind mindestens alle 2 Jahre einmal zu prüfen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Der Ausschuss wählt 4 ehrenamtlich tätige Schaubeauftragte und deren 4 Vertreter für die Amtszeit nach § 10 der Satzung. Schauführer ist der Verbandsvorsteher. Jeder Ort in dem der VEV Adelebsen tätig ist (nach § 2, Punkte 2a, 2b), kann über die Mitgliedskommunen 1 Beauftragten oder 1 Vertreter vorschlagen. Der Ort, in dem der Schauführer (Verbandsvorsteher) wohnt, wird nicht berücksichtigt.
3. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bei den notwendigen Institutionen bekannt und lädt die Schaubeauftragten drei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitgliedskommunen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand lässt die festgestellten Mängel beheben.

II. Abschnitt

Organe, Verfassung, Mitarbeiter, Verbandskasse

§ 9

Organe des VEV Adelebsen

Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Amtszeit des Ausschusses

Die Amtszeit des Ausschusses endet mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Räte der Mitgliedskommunen.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

1. Als Vertretung der Verbandsmitglieder im VEV Adelebsen werden von den Räten der Mitgliedskommunen die Ausschussmitglieder gewählt.
2. Der Ausschuss besteht aus 12 Ausschussmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Sitze im Ausschuss verteilen sich wie folgt:

Flecken Adelebsen	8
Stadt Hardeggen	4
3. Die neuen Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode gewählt und dem VEV Adelebsen benannt. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
4. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Verliert ein Ausschussmitglied seinen Sitz, so geht der Sitz an den Vertreter über, für den unverzüglich vom Rat der jeweiligen Mitgliedskommune ein neuer Vertreter zu benennen ist.

§ 12

Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

1. Die erste Sitzung des Ausschusses findet innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der neuen Ausschussmitglieder durch die Verbandsmitglieder statt; zu ihr beruft der bisherige Verbandsvorsteher ein.
2. Zu Beginn der ersten Sitzung werden alle Ausschussmitglieder vom bisherigen Verbandsvorsteher förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze und die Satzung zu beachten.

3. Ausschussmitglieder, die nach der Wahl des neuen Vorstandsvorstehers erstmalig an einer Ausschusssitzung teilnehmen, werden von diesem verpflichtet.
4. In der Verpflichtung wird auf § 27 WVG, Verschwiegenheitspflicht, gegen Unterschrift hingewiesen.

§ 13

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Änderung der Verbandssatzung (nach WVG, §§ 58 und 59);
2. die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben nach § 4;
3. die Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes mit Haushaltssatzung;
4. die Erhebung eines Einspruchs gegen eine Zwangsfestsetzung des Jahreswirtschaftsplanes;
5. die Erhebung der von Verbandsmitgliedern zu entrichtenden Zahlungen;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
7. die Verfügung über das Vermögen des VEV Adelebsen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen kann der Vorstand genehmigen, Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 € Vermögenswert der Vorstandsvorsteher. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen Vorstandsvorsteher bzw. Geschäftsführer.

8. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte. Wurden die notwendigen Kreditsummen vom Ausschuss im Jahreswirtschaftsplan verankert, wird ein schon vom VEV Adelebsen aufgenommenen Kredit zur Laufzeit umgeschuldet oder ist im Zinsniveau anzupassen, reicht dafür der Beschluss der Vorstandsmitglieder aus.
9. die Festlegung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen;
10. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
11. die Wahl der Schaubeauftragten und deren Stellvertreter;
12. die Wahl des Prüfungsausschusses;
13. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 20 und deren Vergütung;

14. die Verträge und Rechtsgeschäfte des VEV Adelebsen mit Mitgliedern des Ausschusses und des Vorstandes zu prüfen, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt;
15. die Umgestaltung und die Auflösung des VEV Adelebsen (nach WVG §§ 60 - 62);
16. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des VEV Adelebsen.

§ 14

Sitzungen des Ausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder per Brief. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren, digital per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Alle weiteren notwendigen Regelungen dazu sind in der Geschäftsordnung hinterlegt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.
3. Die Sitzungseinladung geht jeweils zusätzlich an die Aufsichtsbehörde und an die Mitgliedskommunen.
4. Im Jahr sollen zwei Sitzungen stattfinden; eine Sitzung ist mindestens durchzuführen. Der Vorstandsvorsteher muss den Ausschuss unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen, er hat kein Stimmrecht im Ausschuss. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, beratend an den Sitzungen, ohne eigenes Stimmrecht, teilzunehmen.
6. Die Vertreter der Ausschussmitglieder dürfen an den Ausschusssitzungen teilnehmen und zuhören. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses jedoch nur aktiv und mit Stimmrecht teil, wenn die zu vertretenden Ausschussmitglieder nicht anwesend sind.
7. Die Vertreter der Ausschussmitglieder aus der Stadt Hardeggen dürfen sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten, gleiches gilt für die Vertreter der Ausschussmitglieder des Flecken Adelebsen.
8. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als ein Drittel seiner Mitglieder teilnimmt. Der Vorstandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Ausschuss gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ausschussmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Die Ladung zur zweiten Sitzung kann mit der zur ersten verbunden werden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
4. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen. Für eine Änderung nach § 13 Punkte 1, 2, und 15 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand wird entsprechend § 13, Punkt 10 vom Ausschuss für eine Amtsperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes fort. Das gilt auch bei der Auflösung des Verbandsausschusses. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 5 weiteren Personen. Die Vorstandssitze verteilen sich wie folgt:

Flecken Adelebsen 4
Stadt Hardeggen 2

3. Die Verbandsmitglieder nach § 2 haben gegenüber dem Ausschuss nur ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
4. Der Ausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden, dessen zwei Stellvertreter und drei weitere Mitglieder in seiner 1. Sitzung. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Beide Stellvertreter sind stellvertretende Verbandsvorsteher.
5. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
6. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt dessen gewählter Vertreter für den Rest der Amtszeit den Vorstandssitz. Für den Vertreterposten ist spätestens innerhalb von 3 Monaten durch den Ausschuss Ersatz zu wählen.
8. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Dies gilt nicht bei einer Abberufung nach § 16, Punkt 6.
9. Ein Vorstandsmitglied kann auch gleichzeitig Geschäftsführer des VEV Adelebsen sein.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor.
2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind. Rechtsgeschäfte des Verbandes bis 10.000,00 Euro kann der Vorstand gemäß § 13, Punkt 7 beschließen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem Ausschuss zeitnah vorzulegen.
4. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Dieser ist für die Dauer von 6 Jahren zu bestellen und kann danach neu verpflichtet werden.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

2. Die Vorschriften des § 14, Punkte 1 bis 4 und die Punkte des § 15 gelten für den Vorstand sinngemäß.
3. Alle Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Für die Vorstandsvertreter gelten die Punkte 6 und 7 des § 14 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss. Als gewähltes Vorstandsmitglied hat er im Vorstand Stimmrecht.
2. Der Verbandsvorsteher hat
 - a. die Beschlüsse des Vorstandes mit dem Geschäftsführer (wenn vorhanden) vorzubereiten und die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen und
 - b. die ihm vom Ausschuss übertragenen Angelegenheiten zu erfüllen.
3. Der Verbandsvorsteher hat den Vorstand zeitnah und Ausschuss spätestens in nächster Sitzung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Verbandsvorsteher vertritt den VEV Adelebsen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
5. Erklärungen, durch die der VEV Adelebsen verpflichtet werden soll, kann der Verbandsvorsteher nur gemeinsam mit einem der Stellvertreter abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
6. § 19, Punkt 5 gilt nicht für Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 € und für Verträge, die sich aus Ausschreibungen der von Ausschuss und Vorstand genehmigten Baumaßnahmen ergeben.
7. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher betreffen, wird der VEV Adelebsen durch einen Stellvertreter des Vorstehers vertreten.
8. Dem Verbandsvorsteher obliegt die Personalführung des VEV Adelebsen.
9. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Betriebsführungs- und Verwaltungsgeschäfte, die nicht unter § 21, Punkt 3 geregelt sind. Ist keine Geschäftsführung für den VEV Adelebsen tätig, obliegen ihm auch deren Aufgaben.

§ 20 Mitarbeiter

1. Mitarbeiter werden nach den Notwendigkeiten und Vorgaben des öffentlichen Dienstes vom Verbandsausschuss eingestellt und vergütet. Der Vorstand sichtet die Bewerbungen und schlägt dem Ausschuss den Einzustellenden vor.
2. Der VEV Adelebsen kann einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer einsetzen.
3. Der VEV Adelebsen kann einen ehrenamtlich tätigen Verbandstechniker einsetzen. § 16, Punkt 1 gilt entsprechend.
4. Der VEV Adelebsen hat einen Kassenverwalter und dessen Stellvertreter (haupt- oder ehrenamtlich) einzusetzen. Der Kassenverwalter und seine Stellvertreter sollten Mitarbeiter des VEV Adelebsen sein.

§ 21 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstands- und Ausschusssitzungen nur beratend (ohne Stimmrecht) teil, soweit er nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist.
2. Der Geschäftsführer sollte Beschäftigter einer Mitgliedskommune sein. Auf § 16, Punkt 9 wird hingewiesen.
3. Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und Verwaltung. Diese Geschäfte sind nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und erfordern deshalb keine besondere Beurteilung. Sie kehren mit einer gewissen Regelmäßigkeit wieder, werden nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes getroffen. Einzelheiten regelt ggf. eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung, die der Vorstand erlassen kann.
4. Der Geschäftsführer erstellt die Haushaltssatzung, den Jahreswirtschaftsplan und den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher und legt diese Unterlagen den Gremien bzw. den Prüfstellen vor.

III. Abschnitt Laufende Verbandsgeschäfte

§ 22

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Vorstandsvorstand unverzüglich und den Ausschuss spätestens in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. § 13 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 23

Verbandskasse

1. Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des VEV Adelebsen.
2. Die Verbandskasse wird vom Kassenverwalter oder den Stellvertretern (§ 20, P. 4) geführt.
3. Der Kassenverwalter und die Stellvertreter dürfen nicht miteinander oder mit dem Vorstandsvorsteher bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
4. Der Vorstandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungs-wesen im Land Niedersachsen gelten.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

1. Vorsteher, Verbandstechniker und Geschäftsführer erhalten Aufwandsentschädigung. Der Kassenverwalter nur, wenn er nicht Mitarbeiter des VEV Adelebsen ist. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.
2. Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Vorstandsvorsteher nach der zweiten Woche für jeden Tag im Kalendermonat, an dem er die Aufgaben des Vorstehers wahrnimmt, 2 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vorstehers, maximal jedoch 50 vom Hundert dieser Aufwandsentschädigung. Ist das Amt des Vorstehers einen vollen Kalendermonat nicht besetzt und wird es von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser die gesamte Aufwandsentschädigung des Vorstehers, die für diesen dann entfällt.
3. Vorstands- und Ausschussmitglieder, Geschäftsführer, Kassenverwalter, Schaubeauftragte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes (Sitzungen, Abstimmungstreffen, Begehungen) als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Teilnehmenden Mitarbeitern wird die Zeit, die außerhalb der Regelarbeitszeit anfällt, als Arbeitszeit gutgeschrieben.

4. Notwendige Reisen der für den VEV Adelebsen tätigen Beschäftigten oder Ehrenamtlichen werden mit Reisekostenvergütung und Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz in der aktuellsten Fassung gewährt.
5. Aufwandsentschädigungen werden zuzüglich der gesetzlichen Abgaben gezahlt.

§ 25

Grundsätze zur Führung des VEV Adelebsen, Geschäftsjahr

1. Um die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und Anforderungen jederzeit erfüllen zu können, erfolgt die Führung des VEV Adelebsen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei wird lediglich bezweckt, die Selbstkosten des VEV Adelebsen durch Einnahmen zu decken. Auf § 27 wird hingewiesen.
2. Der VEV Adelebsen führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Einnahmen des VEV Adelebsen dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der VEV Adelebsen darf Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
6. Die Mitgliedskommunen dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VEV Adelebsen zufließen.

§ 26

Haushaltssatzung, Jahreswirtschaftsplan, Ermächtigungen, Umlagesätze

1. Vor Beginn eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher einen Jahreswirtschaftsplan mit Haushaltssatzung zu erstellen, der Vorstand und Ausschuss vorzulegen ist.
2. Der Jahreswirtschaftsplan beinhaltet die Teilpläne mit Einnahmen-/Ausgaben-, Investitions- und Finanzplanung sowie Ertrags-/Aufwands- und Liquiditätsplanung.
3. Die Durchführung geplanter Investitionsmaßnahmen wird durch den Ausschuss im Jahreswirtschaftsplan festgelegt. Ebenso die notwendigen Kreditaufnahmen und der Rahmen kurzfristiger Nutzung von Kreditlinien.
4. Der genehmigte Jahreswirtschaftsplan mit Haushaltssatzung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Die Umlagesätze für die zu zahlenden Beiträge der Mitgliedskommunen werden jährlich vom Ausschuss neu festgesetzt.

§ 27

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung

1. Der Jahresabschluss ist in Anwendung der Vorschriften nach §§ 264 ff. HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss wird durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. geprüft und der Prüfungsbericht wird anschließend dem Ausschuss vorgelegt.
3. Der Vorstand kann eine weitere von ihm zu bestimmende Stelle mit der Prüfung der Geschäftsführung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beauftragen.
4. Der Ausschuss beschließt über die Festsetzung des Jahresabschlusses und entlastet den Vorstand (siehe § 13, Punkt 6).
5. Die Beschlüsse des Ausschusses sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Gemeinnützigkeit

1. Der VEV Adelebsen verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedskommunen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VEV Adelebsen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des VEV Adelebsen nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des VEV Adelebsen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützig tätigen Wasser- und Bodenverband und bei Beibehaltung der in dieser Satzung festgelegten Zwecke, gehen das Vermögen und die Verpflichtungen auf den neu entstehenden Verband über. Bei Auflösung des VEV Adelebsen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des VEV Adelebsen an den Nachfolgeträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Beiträge

1. Die Verbandsmitglieder haben dem VEV Adelebsen die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten und zu einer wirtschaftlichen Führung erforderlich sind.
2. Der Vorstandsvorsteher stellt den Verbandsmitgliedern nach Beschlussfassung durch den Ausschuss (§13, Punkt 5) einen Beitragsfestsetzungsbescheid zu. Der Bescheid muss Angaben über das Beitragsverhältnis, die Zahlstelle und den Fälligkeitszeitpunkt enthalten.
3. Die Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge werden in gleichen Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats fällig. Die Kanalbau- und Wasserversorgungsbeiträge und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 30 Beitragsverhältnis

1. Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgabe des VEV Adelebsen haben, sowie nach den Kosten, die der VEV Adelebsen auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
2. Der VEV Adelebsen erhebt von seinen Mitgliedern anteilig Beiträge für die Unterhaltung der Verbandsanlagen, Investitionen für Kläranlagen, Tiefenbrunnen, Hochbehälter, Pumpanlagen und allgemeine Verwaltungskosten. Grundlage für den Schmutzwasserkanalbenutzungsbeitrag ist die Abwassermenge, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Verbrauchsgebühr und einer Gebühr für den Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

Die Gebühr für die Regenwasserentwässerung wird mittels einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr berechnet.

- a. Die Grundgebühr wird je angefangene 100 Quadratmeter überbauter und regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
 - b. Die Benutzungsgebühr wird nach der überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) des angeschlossenen Grundstücks berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
3. Die Verbandsmitglieder erstatten dem VEV Adelebsen Baukosten für die Verbandsanlagen auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten nach Maßgabe des § 32 (Kanalbau- und Wasserversorgungsbeiträge).

§ 31

Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge

1. Der VEV Adelebsen erhebt für alle zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel nach Maßgabe der folgenden Absätze Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge, soweit nicht nach § 32 Baubeiträge erhoben werden.
2. Der VEV Adelebsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen laufende Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge. Das Beitragsaufkommen soll die Kosten der Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Die Abschreibungen sind einer Rücklage zuzuführen, soweit sie nicht für die Tilgung der Kredite und für weitere Investitionen benötigt werden.

3. Die Kanalbenutzungsbeiträge werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Der Wasserbenutzungsbeitrag bemisst sich nach der Menge des entnommenen Wassers und der Anzahl der Wasserzähler.

Die Gebühr für die Regenwasserentwässerung wird mittels einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr berechnet.

- a. Die Grundgebühr wird je angefangene 100 Quadratmeter überbauter und regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
 - b. Die Benutzungsgebühr wird nach der überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) des angeschlossenen Grundstücks berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
4. Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten:
 - a. die dem einzelnen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wassermesser ermittelten Wassermengen und
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Verbandsmitglieder ermitteln die in ihrem Bereich entnommene Wassermenge und dem VEV Adelebsen zugeführte Abwassermenge nach den näheren Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzungen und teilen dem VEV Adelebsen das Ergebnis mit. Ebenso haben sie die Anzahl der Gebührenzähler und die überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksflächen (einschl. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) der angeschlossenen Grundstücke, von denen aus Niederschlagswasser

in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, dem VEV Adelebsen mitzuteilen. Auf Verlangen des VEV Adelebsen haben sie hierüber prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen.

5. Die Höhe der Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge ist für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan festzulegen.
6. Kanal- und Wasserbenutzungsbeiträge werden von den Verbandsmitgliedern für das Wirtschaftsjahr erhoben, für das die Haushaltssatzung gilt.

Grundlage ist die in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr

- a. entnommene Wassermenge und Anzahl der Gebührenzähler für die Wasserbenutzungsbeiträge,
- b. eingeleitete Abwassermenge für die Schmutzwasserkanalbenutzungsbeiträge,
- c. ermittelte Quadratmeterzahl der überbauten und regenundurchlässig befestigten Grundstücksflächen (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) der angeschlossenen Grundstücke, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, für die Regenwasserkanalbenutzungsbeiträge.

Vorausleistungen werden auf der Basis des letzten endgültigen Veranlagungsbescheides erhoben.

§ 32

Kanalbau- und Wasserversorgungsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder erstatten dem VEV Adelebsen alle im Zusammenhang mit der Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gemeindegebiet entstehenden Investitionskosten. Zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Satz 1 gehören insbesondere Transportleitungen, Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen (im Bereich der Abwasser- und Oberflächenentwässerung: Leitungen bis zur Grundstücksgrenze; im Bereich der Trinkwasserversorgung: Leitungen bis einschließlich der Zählerarmatur des Grundstückseigentümers), nicht jedoch Kläranlagen, Hochbehälter, Tiefenbrunnen und Pumpenanlagen.
2. Für Investitionen außerhalb der jeweiligen Gemeindegebiete sowie Verbandsanlagen oder Teile davon, die mehreren Mitgliedern dienen, gilt § 31 entsprechend.

§ 33

Säumniszuschläge

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet zu zahlen.

IV. Abschnitt

Aufsicht, Genehmigungen, Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 34

Staatliche Aufsicht

1. Der VEV Adelebsen steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des VEV Adelebsen unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 35

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. Der VEV Adelebsen benötigt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die im Jahr über 250.000,00 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem unter Punkt 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Punkten 1 bis 3 zulassen.
5. Die Genehmigung ist erforderlich bei Änderung der Satzung oder bei Umgestaltung und Auflösung des VEV Adelebsen (nach WVG §§ 58 bis 63).
6. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Bekanntmachungen

1. Satzungen werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist die Genehmigung mit Maßgaben erteilt worden, muss der Wortlaut der

Maßgaben sowie ein Hinweis auf den ihnen beizutretenden Beschluss des VEV-Ausschusses in die Bekanntmachung aufgenommen werden.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des VEV Adelebsen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
3. Sonstige Veröffentlichungen werden in der für den Einzelfall zweckmäßigen Weise vorgenommen.

§ 37

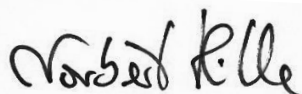
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

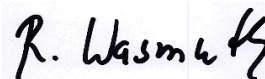
Die Satzung vom 23.04.2012, der 1. Nachtrag vom 02.12.2014 und der 2. Nachtrag vom 08.05.2018 treten am gleichen Tage außer Kraft.

Adelebsen, den 09.08.2021

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen



Verbandsvorsteher



1. Stellvertreter